



Landesverband  
Schleswig-Holstein

Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland  
Landesverband  
Schleswig-Holstein e. V.  
(BUND SH)

Lorentzendam 16  
24103 Kiel  
Tel. +49 431 66060-0  
Fax +49 431 66060-33

[info@bund-sh.de](mailto:info@bund-sh.de)

[www.bund-sh.de](http://www.bund-sh.de)

Bearbeitung:

Verena Platt-Till  
Referentin für Meeresschutz  
[verena.platt-till@bund-sh.de](mailto:verena.platt-till@bund-sh.de)

BUND Schleswig-Holstein | Lorentzendam 16 | 24103 Kiel

Fachdienst Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde  
Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Postfach 905  
24758 Rendsburg

E-Mail: [elke.vollmer@kreis-rd.de](mailto:elke.vollmer@kreis-rd.de)

Kiel, 14. April 2025

## **BUND SH-Stellungnahme zum Antrag auf Genehmigung von Veranstaltungen, Gastronomie, Strand- und Wassersport am Südstrand Eckernförde als Sondernutzung am Meeresstrand für das Jahr 2025**

Sehr geehrte Frau Vollmer,

der BUND-SH dankt für die Beteiligung an dem Verfahren und gibt gerne seine Stellungnahme dazu ab.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Verena Platt-Till  
BUND Schleswig-Holstein e.V.

Spendenkonto  
Förde Sparkasse  
IBAN  
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06  
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto  
Förde Sparkasse  
IBAN  
DE35 2105 0170 0092 0030 60  
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister  
Kiel VR 2794 KI  
Steuernummer  
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

## Allgemeine Bemerkungen zum Antrag der Stadt Eckernförde auf Sondernutzung am Südstrand

Die Termine, die im Genehmigungsantrag der Stadt Eckernförde genannt werden, stimmen z. T. nicht mit denen überein, die von den Veranstaltern festgesetzt worden sind oder werden im Gutachten gar nicht aufgeführt und bewertet: z. B. das Baltic Sea Festival, das am Samstag, 24. Mai stattfindet, statt am Freitag 23. Mai und gutachtlich nicht geprüft wurde.

Zusätzlich am Sonntag, 25. Mai 2025:

„Jeder Startende ist berechtigt am Sonntag das TECH Race, am Südstrand in Eckernförde, zu bestreiten. Hier wird ein Kurs von etwa 2km ausgelegt“ (siehe Bild). Wettkampfklassen: Surfski



Siehe: <https://my.raceresult.com/321787/>

Diese Veranstaltung am Strand und im Wasser wird weder im Antrag auf Sondernutzung noch in der Abschätzung FFH-Verträglichkeit erwähnt. Hier muss also eine Überprüfung stattfinden.

Antrag: Südstrand Open Airs 04. Juli bis 06. Juli 2025 also 3 Tage: Im Gutachten nur 2-tägig, „Übersicht Veranstaltungen Eckernförde Südstrand 2024“, Gutachten also nicht auf den neuesten Stand von 2025

## Rechtlich verbindliche Grundlagen

### a) FFH-Richtlinien EU

Art. 6 Abs. 2, FFH-RL sagt aus: Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, sind zu vermeiden.

Managementplan von 20.12.2016 für das FFH-Gebiet DE 1526-391:

„Erhalt der Strandabschnitte und der Dünenbereiche, bestehende Strandnutzung darf nicht weiter intensiviert werden“ und „Keine Ausweitung der touristischen Nutzung u.a. in den LRT 1210, 1220, 2130“.

Entgegen dieser Vorgaben ist die Strandnutzung im FFH-Gebiet Eckernförder Südstrand seitdem ständig ausgeweitet worden, die Anzahl der Veranstaltungstage ist erhöht worden, zusätzliche touristische Einrichtungen wurden am Strand platziert, und die Zahl der Erholungssuchenden ist ständig gestiegen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Besucherlenkung sind bisher nicht

umgesetzt worden (siehe BUND-Stellungnahme 2024). Es liegt also ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vor. Erhaltungsziele sind nicht angestrebt worden.

„Für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot reicht es bereits aus, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr einer Verschlechterung bzw. erheblichen Störung besteht“ (vgl. EuGH, Urteile C-404/09, C-141/14, C-461/14).

Gemäß Art. 6 Abs. 2, FFH-RL ist die zuständige Behörde in der Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um diesen (eingetretenen wie drohenden) Verschlechterungen entgegenzuwirken (EuGH, C-127/02). Stattdessen ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises RD-ECK jahrelang untätig geblieben, die von der Stadt Eckernförde vorgelegten Gutachten wurden ohne Überprüfung inhaltlich voll übernommen. So ist der jetzige Konflikt zwischen Naturschutz und Kommune vorhersehbar gewesen.

#### b) Landschaftsplan der Stadt Eckernförde

Landschaftspläne sind gleichzeitig Grundlagen für die Flächennutzungspläne einer Kommune. Im Landschaftsplan der Stadt Eckernförde wird festgestellt, dass die „Dünenvegetation stellenweise noch in typischer Ausprägung vorhanden ist“. Entsprechende Maßnahmen zu Schutz und Pflege seien zu ergreifen, um weitere Dünenabschnitte zu schützen. Info-Tafeln sollten die Strandbesucher über die Gefährdung von Küstenlebensräumen aufklären. Es müsse dafür gesorgt werden, dass sich über den Badebetrieb hinaus an diesem Ort keine naturschädliche Freizeitgestaltung entwickelt. Das Konzept stand schon 1992 bereit, verwirklicht zu werden, vor Festlegung der Natura 2000 – Gebiete und hätte gut im Rahmen der EU-Richtlinien auf diesen Flächen umgesetzt werden können. Eine naturnahe Erholung wurde als zukunftsorientierte Fremdenverkehrsplanung aufgeführt.

c) Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2020), Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde und ebenfalls „Die Inventur der Natur“ Biotopkartierung 2014 – 2020 (LLUR) weisen an mehreren Stellen auf negative und naturschädliche Auswirkungen von touristischen Aktivitäten.

Die Mehrzahl der Dünen sei in einem schlechten Zustand, besonders die Graudünen, seien immer wieder aktuell durch Tourismus und Freizeitverhalten gefährdet.

Graudünen tragen zu Artenschutz und Biodiversität bei.

Graudünen gehören in Schleswig-Holstein zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie ergänzend nach §21 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG SH), da sie eine einzigartige, artenreiche Vegetation aufweisen und wichtige ökologische Funktionen erfüllen. Sie entstehen in der Übergangszone zwischen Weißdünen und der weiter landeinwärts gelegenen Vegetation und beherbergen spezialisierte, oft seltene Pflanzen- und Tierarten, die an nährstoffarme, trockene und windige Bedingungen angepasst sind. Als Bestandteil des natürlichen Küstendynamiksystems tragen Graudünen zur Stabilisierung der Küste bei und bieten Rückzugsräume für bedrohte Arten. Aufgrund ihrer Seltenheit, Empfindlichkeit gegenüber Betretung, Erosion und baulichen Eingriffen sowie ihres Rückgangs durch Tourismus und Bebauung sind sie zusätzlich nach Anhang I der FFH-Richtlinie als Lebensraumtyp (LRT) 2130 „Graudünen“ gelistet und auf europäischer Ebene besonders geschützt.

Graudünen sind naturnaher Küstenschutz.

Dünen in einem guten Erhaltungszustand leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum natürlichen Küstenschutz, da sie als lebendige Schutzwälle gegen Sturmfluten und Küstenerosion fungieren. Durch ihre natürliche Höhe und Form brechen sie die Energie von Wind und Wellen

und verhindern so das Vordringen des Meeres ins Hinterland. Eine intakte Dünenvegetation – insbesondere bei Graudünen – stabilisiert den Sand, bindet ihn dauerhaft und verhindert seine Verlagerung durch Wind. Dadurch schützen Dünen nicht nur die dahinterliegenden Siedlungs- und Infrastrukturf lächen, sondern erhalten auch die Dynamik und Widerstandsfähigkeit des gesamten Küstenökosystems. Ein stabiler Dünenkörper kann sich zudem nach Sturmschäden regenerieren – im Gegensatz zu technischen Bauwerken – und trägt damit langfristig und nachhaltig zum Schutz der Küstenlinie bei. Diese Schutzfunktion der Dünen wird auch im „Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein“ hervorgehoben, der die Bedeutung intakter Dünen für den Küstenschutz betont.

### **1. Die naturschutzfachliche Bewertung des Gutachtens**

Die naturschutzfachliche Bewertung weist aus Sicht des BUND bei den Lebensgemeinschaften des Meeresstrandes erhebliche Lücken auf:

a) Der Sandregenpfeifer als potenzieller Brutvogel wird im artenschutzrechtlichen Gutachten nicht behandelt, obwohl er potenziell an allen Sandstränden brüten könnte und z.B. bei Aschau/Lindhöft aktuell vorkommt.

Bei der Einhaltung des geforderten Gebietsmanagements (hundesichere Einzäunung von geeigneten Strandflächen, Kontrolle der Einhaltung der Leinenpflicht in einem FFH-Gebiet) wäre auch der Südstrand als Brutfläche insbesondere des deutschlandweit vom Aussterben bedrohten (RL 1) und in Schleswig-Holstein als Brutvogel stark gefährdeten Sandregenpfeifers (RL 2) geeignet.

b) Die FFH-Bewertung des Planungsbüros thematisiert nicht, dass der zur Sondernutzung vorgesehene Strandbereich – wie alle Strände – eine Potenzialfläche für den nach FFH-Recht geschützten Lebensraumtyps der Einjährigen Spülsaume (LRT 1220) ist. Durch intensiven Vertritt und gelegentliche Strandreinigungen wird dieser LRT bereits seit Jahrzehnten fast überall an den Sandstränden von Ost- und Nordsee großflächig beseitigt und alljährlich von einer Etablierung abgehalten, Das wiederum führt dazu, dass dieser Lebensraumtyp besonders gefährdet ist, und EU-weit geschützt werden muss.

c) Eine Überprüfung über die Vorkommen von Strand-Kleintieren, die auf den Lebensraum Sand/Spülsaum/Weißdünen spezialisiert sind, fehlt völlig. Viele von ihnen sind wichtig als Futter für Strandbrüter (Sandregenpfeifer und ihre Küken) sowie für Brutvögel angrenzender Gebiete (Singvögel) und für Durchzügler (Watvögel).

Die Strand-Kleintiere haben in den drei Monaten der intensiven Strandnutzung durch die unterschiedlichen Veranstaltungen keine Chance zu überleben. Neben dem Vertritt durch tausende Besucher:innen der sogenannten Südstrand Open Airs zerstören ständige Auf-, Ab- und Umbauarbeiten ihren Lebensraum. Diese Aktivitäten erfüllen den Verbotstatbestand „Tötung von Individuen“.

Lt. der „Bestandskarte Biotoptypen“ und der „Biotoptypisierung nach der Standardliste der Biotoptypen, LfU 2023, liegt ein gesetzlich geschützter Biotoptyp mitten in der Veranstaltungsfläche.

Daher ist es dringend geboten, auch an dieser Stelle Maßnahmen zum Schutz, wie Einzäunung der Fläche, vorzunehmen. Nach Auswertung der Kartierung ist hier die einmal vorhandene Vegetation zerstört worden und kann sich dort auch nicht wieder erholen, da sie ständig durch Vertritt daran gehindert wird.

Im Fachbeitrag nach §44 BNatSchG zum Artenschutz wird ausgeführt, dass Verbotstatbestände für Brutvögel (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe) im Dünenbereich nicht ausgeschlossen werden können, ebenso können Verbotstatbestände für einige streng geschützte Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Diese Arten werden dann in der Abschätzung der Verträglichkeit nicht mehr überprüft.

### Aufbauarbeiten in Dünen, Sand und Spülsaum - FFH-Fläche wird zur Großbaustelle



BUND 22.07.2024



BUND 23.07.2024



BUND 24.07.2024



BUND 24.07.2024



BUND 22.07.2024



BUND 22.07.2024

#### d) Emissionen von Licht, Lärm, Lautstärken

Selbst der Veranstalter des Strandgut-Festivals weist darauf hin, dass bei seiner Veranstaltung aufgrund evtl. **hoher Lautstärke** die Gefahr von möglichen Gehör- und Gesundheitsschäden besteht und empfiehlt die Verwendung von Ohrstöpseln. Ferner werden mögliche Schäden an Kameraobjektiven durch evtl. eingesetzte Lasertechnik nicht ausgeschlossen. Siehe: <https://strandgut-festival.de/hausregeln/>

Die möglichen Schäden auf die Natur und deren Störung durch Licht und Lautstärke, werden in der Abschätzung der FFH-Verträglichkeit nicht ausreichend berücksichtigt.

#### e) Müllprobleme, zerstörerische Eingriffe in die Vegetation

Wie die Foto-Dokumentation von 2024 zeigt, können die Auflagen trotz aller geplanten Maßnahmen nicht eingehalten und kontrolliert werden.

Eindrücke vom Juli 2024 während der Open Airs





### **Argumentative Defizite des Gutachtens**

Es werden keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Großveranstaltungen festgestellt, da eh schon Vorbelastungen durch die „gebündelte Verkehrsinfrastruktur“ direkt anschließend an das FFH-Gebiet und intensive Nutzung bestehen. Gerade wegen der schon vorhandenen naturschädlichen Einflüsse von angrenzenden Flächen müssten Ausgleichs- und Gegenmaßnahmen ergriffen werden, um den Erhaltungszustand zu verbessern, wie es die FFH-Richtlinien vorsehen.

Da es nach Aussagen der Stadt Eckernförde keine geeigneten Flächen für diese Art der beantragten Veranstaltungen gibt, kann doch nicht im Umkehrschluss ein geschütztes FFH-Gebiet mit umweltschädlichen Auswirkungen als Alternative genutzt werden. Ein Gewohnheitsrecht gibt es nach den FFH-Richtlinien nicht. (Art.6, FFH-RL)

Die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aspektes kann für diese FFH-Fläche nicht herangezogen werden. Der immer wieder aufgeführte wirtschaftliche Nutzen darf bezweifelt werden und entbehrt jeglicher überprüfbarer Grundlage. Die Hotels sind in der Hochsaison von Langzeitgästen ausgebucht, die Tagesgäste und Besucher:innen der Konzerte können sich auf der Veranstaltungsfläche mit Getränken, Speisen den ganzen Tag über versorgen. Das Tagesticket verliert sogar seine Gültigkeit beim Verlassen des Geländes (z. B. Strandgut

Festival). Der Südstrand liegt ca. 4 km vom Stadtzentrum entfernt, bringt also auch nicht den großen Gewinn für Einzelhandel und Gastronomie.

Die einzigen, die Gewinne einstreichen, sind die Veranstalter, und zwar auf Kosten der Natur. Es handelt sich hier um kommerzielle Nutzung gesetzlich geschützter Lebensräume.

In Zeiten des beschleunigten Artensterbens fällt der Erhaltung der Biodiversität und Artenvielfalt eine große Bedeutung zu. Daher müssen Freizeitaktivitäten in sensiblen Naturflächen die Anforderungen an naturverträgliches Verhalten und Nachhaltigkeit erfüllen.

Bei dem Zusammenkommen so vieler Menschen in einem Naturraum lassen sich umweltschädliche Folgen nicht vermeiden: Erhöhter CO<sub>2</sub>-Ausstoß durch die Anreisenden, zusätzliches Müllaufkommen, Lärm, intensive Lichteinstrahlung, dadurch zeitweise Vertreibung von Tieren, Zerstörung von Pflanzen und Lebensräumen etc.

Obwohl „Hubraum, Strand und Meer“ lediglich auf an das FFH-Gebiet angrenzenden Parkplätzen stattfindet, haben die stark erhöhten CO<sub>2</sub>-Emissionen eine direkte Auswirkung auch auf angrenzende Natur und Umwelt. Inzwischen haben etliche Gemeinden wegen der hohen Freisetzung umwelt- und gesundheitsschädlicher Schadstoffe in die Luft Treffen dieser Art aus ihrem Veranstaltungsprogramm gestrichen. Anscheinend keine Option für die dreimalige „Umwelthauptstadt“ Eckernförde.

### **Ausblick**

Der Eckernförder Südstrand, der zum FFH-Gebiet „Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe“ gehört, bietet durchaus Potential für eine zufriedenstellende Wiederherstellung der Lebensraumtypen LRT 1210, 2120 und 2130 gemäß des Zieles, einen guten Erhaltungszustand in einem FFH-Gebiet zu erreichen.

Das Gutachten der Firma ALSE stellt fest: *„Der gesamte Küstenraum ist als Biotopkomplex aus Meeres- und Küstenlebensräumen besonders schutzwürdig ...Ein übergreifendes Schutzziel ist Erhaltung des weitgehend natürlichen und dynamischen Biotopkomplexes.“*

Aus dieser Aussage werden aber keine weiterführenden logischen Schlussfolgerungen gezogen.

Wie der Eckernförder Südstrand sich wieder zu einem naturnahen Erholungsraum entwickeln könnte, zeigt der Küstenabschnitt Aschau/Lindhöft. In diesem Abschnitt findet keine touristische Übernutzung mit umweltschädlichen Veranstaltungen statt. Brutplätze des Sandregenpfeifers werden eingezäunt und mit Schildern auf den Nestschutz der bedrohten Art hingewiesen. Die Vegetation hat sich nach der schweren Sturmflut im Oktober 2023 gut erholt, hier blühen Stranddistel, Meersenf, Strandplatterbse, es gibt Raum für Bodenbrüter.

Fotos: BUND Aschau, 14. Juli 2024





Damit auch am Eckernförder Südstrand die Natur wieder zu ihrem Recht kommt, fordert der BUND die Untere Naturschutzbehörde auf, ihre Pflicht und Verantwortung für die Pflege eines guten Erhaltungszustands gemäß der FFH-Richtlinien einzulösen und auch auf einen respektvollen Umgang mit der Natur hinzuweisen. Eingereichte Gutachten vertreten oft die Interessen ihres Auftraggebers und sind somit nicht absolut unabhängig. Der BUND bittet daher dringend, die getroffenen Schlussfolgerungen und Aussagen in den gutachterlichen Ausführungen zu prüfen.